



## **„Ausländerzentralregistrierung muss grundrechtskonform werden“**

Das Netzwerk Datenschutzexpertise weist den BMI-Referentenentwurf zur Änderung des Ausländerzentralregistriergesetzes als verfassungs- und europarechtswidrig zurück.

Am 4. Februar forderte das Bundesministerium des Innern (BMI) Verbände auf, bis zum 8. Februar im Rahmen einer Anhörung Stellung zu nehmen zu einem über 100-seitigen BMI-Referentenentwurf zur Änderung des Gesetzes zum Ausländerzentralregister (AZR). Zielsetzung des Gesetzes ist es insbesondere, mehr Daten im AZR zu speichern und die Dateien der öffentlichen Verwaltung mit AZR zu synchronisieren. Das Netzwerk Datenschutzexpertise – um Unterstützung gebeten von einem Migrationsverband – hat hierzu eine datenschutzrechtliche Stellungnahme verfasst, die zu dem ernüchternden Ergebnis kommt, dass zentrale Regelungsvorschläge gegen höherrangiges Verfassungsrecht und Europarecht verstoßen:

- Die Aufnahme ausländischer Personenidentitätsnummern in das AZR und deren Verwendung als Identifikator sowohl gegenüber ausländischen wie inländischen Behörden macht diese zu einer Kennziffer, deren Nutzung nach europäischem Recht nur erlaubt ist, wenn Schutzmaßnahmen für die Betroffenen vorgesehen werden. Diese fehlen.
- Bei der bestehenden Befugnis, das AZR als Fahndungsmittel für sämtliche deutschen Behörden zu nutzen, wird die bisherige Befristung ohne Not von zwei auf sechs Jahr erhöht. Die Regelung verstößt gegen die Grundsätze der Zweckbindung und der Erforderlichkeit.
- Im AZR sollen künftig digital ausländerrechtlich relevante Dokumente gespeichert und verschiedenen Stellen bereitgestellt werden, ohne dass die Betroffenen hierüber zu informieren sind. Dadurch wird den Betroffenen das rechtliche Gehör vorenthalten.
- Die Abfragemöglichkeit allein auf Grundlage von biometrischen Daten (Fingerabdruck, Gesichtsbild) soll erweitert werden, was die Gefahr von Fehlübermittlungen massiv steigert.

Thilo Weichert vom Netzwerk Datenschutzexpertise: „Der Entwurf macht ein derzeit schon europarechts- und verfassungswidriges Gesetz schlimmer. Bevor das Ausländerzentralregistriergesetz weiter ausgebaut wird, bedarf es einer grundrechtlichen Generalüberholung. Gegen eine Weiterentwicklung der Digitalisierung im Ausländerwesen ist nichts einzuwenden.

Grundvoraussetzung ist aber, dass der Datenschutz der Betroffenen über gesetzliche Garantien gewährleistet wird. Der Entwurf muss deshalb vor seiner Verabschiedung grundlegend überarbeitet werden.

### **Ansprechpartner**

Thilo Weichert

Waisenhofstraße 41, 24103 Kiel

0431 9719742

[weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de](mailto:weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de)

[www.netzwerk-datenschutzexpertise.de](http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de)